

dbb Hessen

dbb beamtenbund und tarifunion
Landesbund Hessen

dbb Hessen · Eschersheimer Landstr. 162 · 60322 Frankfurt a. M.

An die

- unmittelbaren Mitgliedsgewerkschaften/-verbände
- mittelbaren Mitgliedsgewerkschaften/-verbände
- Bezirks- und Kreisverbände
- den Landesvorstand

des dbb Hessen

nachrichtlich

- dbb Landesbünde
- dbb Bund

30. Juni 2014

dbb Hessen-Info 41/2014

Europäischer Gerichtshof entscheidet - Ansprüche von Arbeitnehmenden auf bezahlten Jahresurlaub gehen mit Tod nicht unter

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

zum Thema „**Ansprüche von Arbeitnehmenden auf bezahlten Jahresurlaub bei Tod**“ entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg am 12. Juni 2014 in der Rechtssache **C - 118/13** Gülay Bollacke / K + K Klaas & Kock B.V. & Co.KG nun folgendes:

Entscheidung

Das Unionsrecht steht einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegen, die für den Fall des Todes des Arbeitnehmers die Abgeltung für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub ausschließen.

Die Richtlinie über die Arbeitszeitgestaltung sieht vor, dass jeder Arbeitnehmer Anspruch auf einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen hat und dass dieser Urlaub außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden darf.

Der Fall

Herr Bollacke war vom 1. August 1998 bis zu seinem Tod am 19. November 2010 beim Unternehmen K+K beschäftigt. Von 2009 bis zu seinem Tod war er aufgrund einer schweren Erkrankung mit Unterbrechungen arbeitsunfähig. Bis er starb hatte er 140,5 Tage offenen Jahresurlaub angesammelt. Die Witwe von Herrn Bollacke forderte von K+K eine Abgeltung für den von ihrem Ehegatten nicht genommenen Jahresurlaub. Das Unternehmen wies die Forderung zurück und äußerte Zweifel an der Vererbbarkeit der Abgeltung.

Das Verfahren

Das mit der Sache befasste Landesarbeitsgericht in Hamm möchte vom EuGH wissen, ob das Unionsrecht einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gestattet, wonach im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Tod des Arbeitnehmers der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ohne Begründung eines Abgeltungsanspruchs für nicht genommenen Urlaub untergeht. Ferner möchte es wissen, ob eine solche Abgeltung von einem Antrag des Betroffenen im Vorfeld abhängt.

In seinem Urteil erinnert der EuGH daran, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts ist und dass die Ansprüche auf Jahresurlaub und auf Bezahlung während des Urlaubs zwei Aspekte eines einzigen Anspruchs darstellen.

Der EuGH hat bereits entschieden, dass der Arbeitnehmer, wenn das Arbeitsverhältnis beendet hat, Anspruch auf eine Vergütung hat, um zu verhindern, dass ihm jeder Genuss des Anspruchs auf Urlaub vorenthalten wird.

Das Unionsrecht steht einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegen, nach denen dem Arbeitnehmer am Ende des Arbeitsverhältnisses keine finanzielle Vergütung geschuldet wird, obwohl er krankheitsbedingt nicht in den Genuss seines bezahlten Jahresurlaubs kommen konnte.

Der Gerichtshof betont, dass der Begriff des bezahlten Jahresurlaubs bedeutet, dass für die Dauer des Jahresurlaubs das Entgelt des Arbeitnehmers fortzuzahlen ist.

Hintergrund:

Das in erster Instanz entscheidende Gericht, vor das Frau Bollacke diese Forderung brachte, wies die Klage mit der Begründung ab, dass nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein Anspruch auf Abgeltung des bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommenen bezahlten Jahresurlaubs im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Tod des Arbeitnehmers nicht entstehe.

Im Verfahren über die Berufung gegen diese Entscheidung stellt sich das vorlegende Gericht die Frage, ob an dieser innerstaatlichen Rechtsprechung in Ansehung der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 7 der Richtlinie 2003/88 festgehalten werden kann.

Unter diesen Umständen hatte das Landesarbeitsgericht Hamm beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Weiteres Verfahren

Die Beantwortung dieser Fragen ist nun durch den EuGH erfolgt.

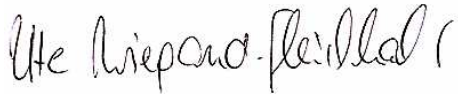
Das bis zur Beantwortung dieser Fragen beim Landesarbeitsgericht Hamm ausgesetzte Verfahren wird nun weiter betrieben.

Wichtig:

Diese Entscheidung bezieht sich nur auf den gesetzlichen Urlaubsanspruch, nicht auf den in Tarifverträgen geregelten höheren Urlaubsanspruch.

Den detaillierten **Text der Entscheidung** des EuGH können Sie unter dem Link-
[http://curia.europa.eu/juris/document
/document.jsf;jsessionid=9ea7d2dc30d56676c2149cf649afa2c494791631e60d.e34KaxiLc3q
Mb40Rch0SaxuNbNn0?text=&docid=153580&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&
occ=first&part=1&cid=505862](http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30d56676c2149cf649afa2c494791631e60d.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxuNbNn0?text=&docid=153580&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=505862) abrufen.

Mit besten Grüßen



Ute Wiegand-Fleischhacker
Landesvorsitzende